



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

06.12.2022

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Amtsgerichtstraße 7 u. 9; Anbringung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen;
Beschluss**

Anlagen:

**Ansicht Solarthermie
Ansicht Solarziegel
Lageplan**

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung einer Solarthermieanlage auf einer vom öffentlichen Raum schwer einsehbaren Dachfläche der Amtsgerichtstraße 9. Des Weiteren soll eine Photovoltaikanlage in Form von roten Solardachziegeln auf der gut einsehbaren südlichen Dachfläche der Amtsgerichtstraße 7 entstehen. Das Vorhaben ist grundsätzlich verfahrensfrei möglich (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayBO), es fällt jedoch unter den Ensembleschutz der Altstadt (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Alternative 2 DSchG). Hierfür wurde jeweils ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) gestellt.

Das Bauvorhaben liegt zudem im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 36 „Schongau Mitte“. Dieser enthält aber keine Regelungen zu Solarthermie- und Photovoltaikanlagen.

Im gesamten Altstadtbereich wurden solche Anlagen bisher aus Gründen des Denkmalschutzes nicht befürwortet und entsprechend abgelehnt. Es soll jedoch zeitnah eine Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich ausgearbeitet werden, welche künftig als Grundlage für derartige Entscheidungen dienen soll. Darin werden dann Festsetzungen getroffen, welche mit dem Denkmalschutz vereinbar sind. Bis diese Satzung gültig ist, schlägt die Bauverwaltung vor, bei der aktuellen, ablehnenden Sichtweise zu bleiben, um eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zu vermeiden.

Aus den vorgenannten Gründen sollte aus Sicht der Bauverwaltung der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt, bzw. zurückgestellt werden, bis eine neue Grundlage in Form der Gestaltungssatzung für den Altstadtbereich angewendet werden kann.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Art. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für die Errichtung einer Solarthermie- sowie einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche nicht zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu verwehren.